



Gemeinde Emmerthal



# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 18.12.2025

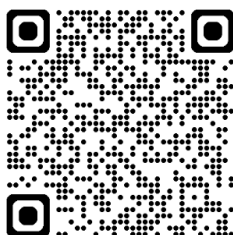
Nr. 50/2025

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

|   |                                                                                                                                                |       |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 | Satzungsbeschluss, Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)<br>1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Am Ohrberg“<br>Gemeinde Emmerthal, Ortsteil Ohr | 2 - 3 |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|



<https://www.emmerthal.de/rathaus-politik/amtsblatt/>

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emmerthal**

Satzungsbeschluss, Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Am Ohrberg“

Gemeinde Emmerthal, Ortsteil Ohr

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Am Ohrberg“ aufzustellen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

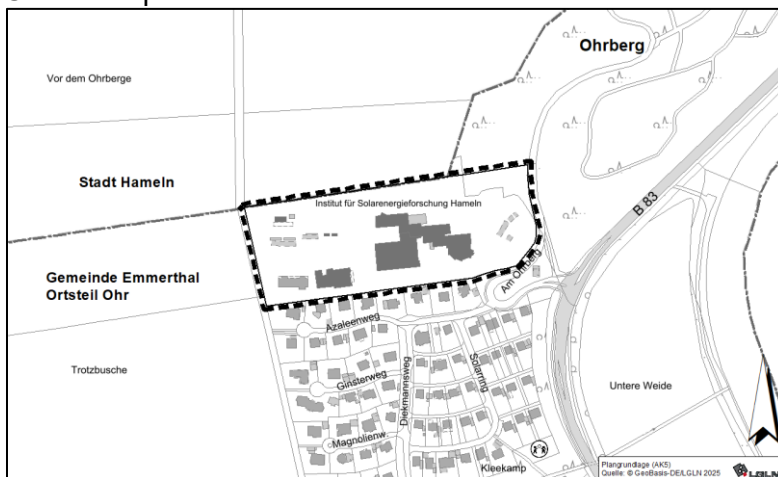
### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Emmerthal hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Am Ohrberg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (§ 13a BauGB). Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Instituts für Solarenergieforschung in Hameln (ISFH) geschaffen. Die Erweiterung erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück des ISFH.

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung umfasst eine Fläche von 3,2 ha am nördlichen Rand des Ortsteils Ohr. Es handelt sich um das Institutsgrundstück des ISFH, Am Ohrberg 1. Im Westen und Norden grenzen Ackerflächen an; im Nordosten befindet sich das Gartendenkmal ‚Ohrbergpark‘. Etwas abgesetzt vom Geltungsbereich verläuft im Osten die Bundesstraße 83. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus nachfolgendem Übersichtsplan zu ersehen.



Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Am Ohrberg“, ohne Maßstab

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung kann ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann zusätzlich im Internet unter der Adresse

<https://www.emmerthal.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/wirksame-rechtskraeftige-bauleitplaene/>

unter dem Ortsteil „Ohr“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emmerthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird.

Emmerthal, den 18.12.2025

Der Bürgermeister  
Dominik Petters